

# Niedersächsisches Ministerialblatt

71. (76.) Jahrgang

Hannover, den 28. 7. 2021

Nummer 29

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>	
RdErl. 15. 7. 2021, Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung und Teilung von Grundstücken .....	1206 21160
Bek. 20. 7. 2021, Bekanntmachung eines Vereinsverbots gegen „Bandidos MC Federation West Central“ .....	1209
<b>C. Finanzministerium</b>	
RdErl. 19. 7. 2021, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Änderungen im Beihilferecht auf der Grundlage des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – GVWG) .....	1220 20444
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>	
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>	
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</b>	
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>	
RdErl. 13. 7. 2021, Maßnahmen zur Eindämmung der Nutriapopulation .....	1220 79200
<b>I. Justizministerium</b>	
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</b>	
<b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>	
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</b>	
Bek. 29. 6. 2021, Anerkennung der „Blinden- und Sehbehindertengeneration Niedersachsen“ .....	1220
Bek. 5. 7. 2021, Anerkennung der „Pickerd Lebenshilfe Stiftung“ .....	1221
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</b>	
Bek. 2. 7. 2021, Anerkennung der „Alide und Hermann Borggreve Familienstiftung“ .....	1221
Bek. 12. 7. 2021, Anerkennung der „Stiftung Pferdefreunde Sandfeld 8“ .....	1221
<b>Landeswahlleiterin</b>	
Bek. 13. 7. 2021, Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 12. 9. 2021 .....	1221
<b>Niedersächsische Landesmedienanstalt</b>	
Bek. 14. 7. 2021, Satzung zur Durchführung der Vorschriften gemäß § 84 Abs. 8 Medienstaatsvertrag zur leichten Auffindbarkeit von privaten Angeboten (Public-Value-Satzung)	1232
Bek. 15. 7. 2021, Öffentliche Bekanntmachung nach § 9 Abs. 5 Satz 3 NMedienG über den Versammlungsbeschluss zum Verzicht auf die Ausschreibung einer Übertragungskapazität .....	1234
<b>Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover</b>	
AV 19. 7. 2021, Allgemeinverfügung für Ausnahmen nach § 4 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 3 KiTaG i. V. m. § 31 Satz 2 SGB X .....	1234
<b>Stellenausschreibungen</b> .....	1234/1235

4. Dem Verein „BMC Federation West Central“ einschließlich seiner vorgenannten Teilorganisationen im Inland sowie seiner Teilorganisationen in Griechenland „BMC Athen“ und „BMC Thessaloniki“ ist jede Tätigkeit im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
5. Das im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes vorhandene Vermögen des Vereins „BMC Federation West Central“ und seiner vorgenannten Teilorganisationen wird beschlagnahmt und eingezogen.
6. Forderungen Dritter gegen den Verein „BMC Federation West Central“ oder eine seiner Teilorganisationen werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art und Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der strafrechtswidrigen Zwecke und Tätigkeiten des Vereins „BMC Federation West Central“ oder seiner Teilorganisationen darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des Vereins „BMC Federation West Central“ oder seiner Teilorganisationen dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt des Erwerbs kannte.
7. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „BMC Federation West Central“ oder eine seiner Teilorganisationen deren strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
8. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet, dies gilt nicht für die in Nr. 5, 6 und 7 genannten Einziehungen.

— Nds. MBl. Nr. 29/2021 S. 1209

### C. Finanzministerium

#### **Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Änderungen im Beihilferecht auf der Grundlage des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz — GVWG)**

RdErl. d. MF v. 19. 7. 2021 — VD3-03540/01/021 —

— VORIS 20444 —

1. Im Vorgriff auf eine beabsichtigte Änderung der NBhVO wird Folgendes geregelt:
  - 1.1 Ist im unmittelbaren Anschluss an eine vollstationäre Krankenhausbehandlung eine Versorgung mit erforderlichen Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 22 NBhVO, der vollstationären Kurzzeitpflege nach § 22 a NBhVO, der Rehabilitation nach § 29 NBhVO oder der Pflege nach den §§ 33 und 34 NBhVO nicht sichergestellt, so sind Aufwendungen für Leistungen einer vollstationären Übergangspflege in demselben Krankenhaus bis zur Höhe der nach § 132 m SGB V vereinbarten Vergütung für längstens 10 Tage je Krankenhausbehandlung beihilfefähig. Die Übergangspflege umfasst die Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, die Grund- und Behandlungspflege, die Aktivierung der der Übergangspflege bedürftigen Person, ein Entlassmanagement, Unterkunft und Verpflegung sowie die im Einzelfall erforderliche ärztliche Behandlung. Die beihilfefähigen Aufwendungen mindern sich um einen Eigenbehalt in Höhe von 10 EUR je

Kalendertag, jedoch höchstens für 28 Tage im Kalenderjahr, wobei Eigenbehalte nach § 45 Abs. 2 Nr. 1 NBhVO für innerhalb des Kalenderjahres bereits durchgeführte vollstationäre Krankenhausbehandlungen oder vollstationäre Maßnahmen der Anschlussrehabilitation angerechnet werden.

- 1.2 § 35 Abs. 3 Satz 1 NBhVO ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Aufwendungen für Pflegehilfsmittel nach Maßgabe des § 40 Abs. 1, 2 und 6 SGB XI beihilfefähig sind. Aufwendungen für Hilfsmittel, die den Zielen nach § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB XI dienen, sind nach Maßgabe des § 40 Abs. 6 SGB XI beihilfefähig.
2. Dieser RdErl. tritt am 20. 7. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen  
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 29/2021 S. 1220

### **H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

#### **Maßnahmen zur Eindämmung der Nutriapopulation**

RdErl. d. ML v. 13. 7. 2021 — 406-64524-85 —

— VORIS 79200 —

— Im Einvernehmen mit dem MU —

Bezug: RdErl. v. 7. 12. 2018 (Nds. MBl. S. 1500)  
— VORIS 79200 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 31. 12. 2021 wie folgt geändert:

1. Nummer 8 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden Nummern 8 und 9.
3. In der neuen Nummer 9 wird das Datum „31. 12. 2021“ durch das Datum „31. 12. 2023“ ersetzt.

An die  
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte  
Nachrichtlich:  
An  
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
den Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-  
und Naturschutz  
die Ämter für regionale Landesentwicklung

— Nds. MBl. Nr. 29/2021 S. 1220

### **Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**

#### **Anerkennung der „Blinden- und Sehbehindertenstiftung Niedersachsen“**

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 29. 6. 2021  
— 11741-B90 —

Mit Schreiben vom 29. 6. 2021 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 7. 6. 2021 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Blinden- und Sehbehindertenstiftung Niedersachsen“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.